

Marckart von Tettaw von der achten neunten vnd zehenden mass nach Sanct Burckhart dem Kumel zu seinem stollen ziemlich steuer raichen.

Ober ander vnd dritte mass nach Sanct Jorgen dem Kumel zu seinem stollen bei Brun wochentlich neun groschen.

Vnd Marckart von Tettaw einen stollen treibt vnd damit pawhaftig heldet dy funtgruben Sanct Thomas genannt, mit beyden nechsten vnd anderen massen, sol ime nachgelassen steuer, biss er mit dem stollen an die geng komet.

Naumburgisch stollen.

Die von den heiligen drey konigen sollen geben zu solchem stollen wochentlich vier groschen, die von der ober nachsten mass wochentlich zwen gr. Die von der vnter nachsten mass wochentlich zehen groschen vnd Sanct Barbara wochentlich ein groschen.

Die heyligen drey konige bey brun gelegen wochentlich fünfzehn groschen dy vom Pawsch wochentlich vierzehen gr. die von Sanct Wolffgangk wochentlich dreyzehen groschen, die von Sanct Leonhart wochentlich zwelf groschen, die von Sanct Jorgen wochentlich eylff gr. vnd die von der Ober nechsten mass wochentlich drey groschen zu Bartel grollenstollen.“

Für den Bergbau der Gegenwart hat der Erbstollen seine frühere Bedeutung verloren, in Folge dessen haben die neueren Berggesetze die Erbstollengerechtigkeit beseitigt.

Die Bergmeister achteten mit Sorgfalt darauf, dass diese Zehnten richtig abgeliefert wurden; deshalb hatte auch der Greizer Graf Heinrich der Aeltere im J. 1679 die Unannehmlichkeit, vom Bergmeister belangt zu werden⁶⁵⁾, weil er von seiner Zeche „Unverhoffter Segen Gottes“ am Langenberg bei Chrieschwitz die gewonnenen Kupfererze und von Röttis die Eisensteine nach Greiz hatte überführen lassen, ohne dem Bergamte Meldung zu thun. Als Entschuldigung schreibt der reussische Rath Joh. Göthell, man wäre der Meinung gewesen, der Steiger habe dem Bergamte dies jederzeit notificirt. Da diese Bergwerke sich nicht höflich bewiesen, so hätte der Graf sich solcher Kupfer- und Eisenzechen begeben müssen.

Begnadigungen. Zur Hebung des Bergbaues, der den Fürsten bei regem Umgange die reichsten Einkünfte in Aussicht stellte, ertheilten die Landesfürsten den Bergbauenden vielfache Begünstigungen und Unterstützungen, die man gewöhnlich mit dem Namen Begnadigungen und Bergfreiheiten bezeichnet. Diese Begnadigungen waren theils allgemeine, die also jedem Bergbauenden überhaupt zukamen, theils besondere, die nur einzelnen Ortschaften, Gewerken oder Personen, und zwar gewöhnlich nur auf gewisse Zeit, ertheilt wurden. Die allgemeinen Vorrechte, welche die Belehnten und Berginteressenten genossen, waren: 1) die Zoll- und Geleitsfreiheit, sowie die Accisbefreiung in Beziehung auf Bergwerksbedürfnisse; 2) wurden sie wegen keines Verbrechens ihrer Berglehen verlustig; 3) sie konnten Schulden halber auf ihre Berglehen und Bergtheile ohne bergobrigkeitlichen Consens nicht ausgeklagt werden; 4) sie hatten ein besonderes Forum metallicum für ihre Bergtheile; 5) die Belehnten von neu aufgenommenen Berggebäuden hatten im 1. Quartal Quatembersteuer- und die ersten sechs Jahre Zehnten- und Zwanzigsten-Erlass, wenn nicht unterdess die Grube Ausbeute gewährte; 6) die los gesagten oder im Retardat verstandenen Kuxe mussten erst den sämtlichen Gewerken des Grubengebäudes angeboten werden.

Ausser diesen Begnadigungen wurden noch weitere den Eigenlöhnern ertheilt, d. h. Personen, die auf den ihnen verliehenen Gruben die Arbeit gewöhnlich mit eigener Hand verrichteten. Es waren meist arme Bergleute, welche nach Verfahrung ihrer Schicht, die sie als Bergarbeiter im Dienste der Gewerkschaften zu vollbringen hatten, in ihrer eignen Grube die übrige Tageszeit arbeiteten oder, wie man es zu nennen pflegt, „Weilarbeit

⁶⁵⁾ Fr. B. A. Vogtsbg. Acten N. 514.